

# **1. Änderungssatzung zur**

## **Satzung**

### **über die Benutzung kommunaler Sporteinrichtungen vom 19.09.2003**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in der Sitzung am 02.03.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Benutzung kommunaler Sporteinrichtungen vom 19.09.2003 (Amtsblatt, Nachrichten und Informationen für Bad Köstritz „DER ELSTERTALBOTE“ Jahrgang 14, Nr. 12 vom Montag den 15.12.2003) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Nutzung der Sporthalle ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers, Übungsleiters oder eines bevollmächtigten geeigneten volljährigen Betreuers/Verantwortlichen möglich.“

2. § 3 Abs 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Sporteinrichtungen sind montags bis freitags von 07:00 – 22:00 Uhr und samstags von 08:00 – 17:00 Uhr geöffnet.“

3. § 4 erhält folgende neue Fassung

#### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Vereine und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten, Anlagen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch den Verantwortlichen zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Personal zu melden.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind im Benutzungsbuch einzutragen und dem zuständigen Personal zu melden.
- (3) Es ist auf sparsamsten Umgang mit sämtlichen Energieträgern zu achten.
- (4) Während der Nutzung sind die Außentüren verschlossen zu halten. Nachzügler können sich durch die Klingel bemerkbar machen und dann eingelassen werden.
- (5) Nach Beendigung der Nutzung der Halle hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass:
  - a) die benutzten Sportgeräte wieder auf ihre Plätze im Geräteraum gebracht werden

(5) Nach Beendigung der Nutzung der Halle hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass:

- a) die benutzten Sportgeräte wieder auf ihre Plätze im Geräteraum gebracht werden
- b) die Sporthallenbeleuchtung unverzüglich nach Beendigung des Trainings ausgeschaltet wird
- „c) dass die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird. Dazu gehört insbesondere, dass Abfälle u.Ä. in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden. Grobe Verschmutzungen sind zu vermeiden bzw. durch die Nutzer selbst zu beseitigen.“
- d) in allen Räumen die Beleuchtung ausgeschaltet ist
- „e) die Türen (Gebäude- und Außentüren) verschlossen werden.“

(6) Die Benutzung der Sporthalle ist grundsätzlich nur mit Sportschuhen mit heller Sohle gestattet, wobei auf deren sauberen Zustand zu achten ist. Sportschuhe, die auf dem Weg zur Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen in der Sporthalle nicht benutzt werden.

(7) In jede Umkleideeinheit sind jeweils 3 Duschanlagen integriert. Die Duschanlagen sind über ein Steuersystem mit Wertmarken nutzbar. Die Wertmarken sind beim Hallenpersonal für ein Entgelt laut Gebührensatzung erhältlich.

(8) In allen Sportstätten wird ein Benutzungsbuch geführt. Die Verantwortlichen müssen nach Benutzung der Sportstätte die vorgesehenen Eintragungen sorgfältig vornehmen und mit Unterschrift versehen. Nichteintragungen entsprechen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 5 der Satzung.

(9) Nutzer, die die Beschallungs-, Musik- oder Anzeigeanlage benötigen, müssen sich mit dem Hallenpersonal abstimmen. Dieses wird die erforderlichen technischen Erläuterungen geben bzw. die Bedienungsanleitung und das erforderliche Zubehör zur Verfügung stellen. Nach Beendigung der Nutzung ist dies dem Hallenpersonal wieder persönlich zu übergeben.

(10) Die übergebenen Schlüssel zur Benutzung der Sportstätte sind gegenzuzeichnen und personengebunden nicht an Dritte übertragbar. Die Rückgabe erfolgt nach Absprache.

(11) Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle ist nicht gestattet. Im Stadion sind Hunde an der Leine zu führen.

(12) Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken in den Sport- und Umkleideräumen ist untersagt. Andere Getränke dürfen wegen Bruch- und Verletzungsgefahr nicht in Glasflaschen oder Gläsern mitgebracht oder verabreicht werden.

In der Sporthalle ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Köstritz, 03.03.2006



D. Heiland  
Bürgermeister



Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung kommunaler Sporteinrichtungen wird lt. Hauptsatzung § 12 Abs. 1 im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz „Der Elstertalbote“ am 15.05.2006 öffentlich bekannt gemacht.